

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

NÖELV-Landesliga I und II

SAISON 2024/25



Wettspielreferent

Petr Böhm

Tel: 0660/14 69 844

E-Mail: wettspielreferent@noeeishockey.at

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS	3
§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG	4
§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN	4
§ 4 EHRENZEICHEN	4
§ 5 SPIELBERECHTIGUNG.....	5
§ 6 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG.....	5
§ 7 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN	6
§ 8 SPIELBERICHTE	7
§ 9 ZEITNEHMERSCHULUNG.....	7
§ 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN - Lizenzen	7
§ 11 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN	7
§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG	8

Aus stilistischen Gründen wählen wir geschlechtsspezifische Formulierungen. Die Bestimmungen gelten aber, sofern nicht die weibliche Form explizit angeführt ist, für weibliche und männliche Teilnehmer gleichermaßen.

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS

- (1) Die teilnehmenden Mannschaften sowie die verbindlichen Spieltermine sind auf der Verbandswebseite www.noeishockey.at ersichtlich, und erst mit der Veröffentlichung auf dieser Seite gültig.
- (2) Die Teilnahme an der Auslosungssitzung ist für die Ligaverantwortlichen verpflichtend. Es kann ein Vertreter geschickt werden.
- (3) Die verantwortlichen Kontaktpersonen der jeweiligen Vereine (für Terminvereinbarungen etc.) sind auf der Verbandswebseite unter <https://www.noeishockey.at/vereine> „Organisation Landesliga“ ersichtlich.

Die **LL1**-Meisterschaft wird im folgendem Modus gespielt:

Grunddurchgang:

Doppelte Hin- & Rückrunde, jeder gegen jedem 4 x.

Halbfinale:

Team 1 vs. Team 4

Team 2 vs. Team 3

Finale:

Sieger Halbfinale 1 vs. Sieger Halbfinale 2

Spiel um Platz 3:

Verlierer Halbfinale 1 vs. Verlierer Halbfinale 2

Jedes Spiel wird im Best-of-Three-Format ausgetragen. Das bedeutet, dass das Team, das zuerst zwei Spiele gewinnt, als Sieger hervorgeht. Der jeweils besser platzierte Verein nach dem Grunddurchgang hat Heimrecht im 1. Spiel.

Gespielt wird nach den IIHF-Regeln

- (4) Die **LL2**-Meisterschaft wird im folgendem Modus gespielt:

Grunddurchgang:

Einfache Hin- & Rückrunde, jeder gegen jeden 2 x.

Halbfinale:

Team 1 vs. Team 4

Team 2 vs. Team 3

Finale:

Sieger Halbfinale 1 vs. Sieger Halbfinale 2

Spiel um Platz 3:

Verlierer Halbfinale 1 vs. Verlierer Halbfinale 2

Jedes Spiel wird im „CHL-Modus“ „Best-of-2“ Format ausgetragen. Der jeweils besser platzierte Verein nach dem Grunddurchgang hat Heimrecht im 2. Spiel.

Ligameister ist die bestplatzierte Mannschaft, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit.

Gespielt wird nach den IIHF-Regeln

§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum 30.4.2024 spätestens 24.00 Uhr beim NÖELV einlangend eine ordnungsgemäße Nennung, bestehend aus:
- (2) ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf www.noeeshockey.at) (Im Speziellen: „Organisation Landesliga“: Name, Telefon, E-Mail; ZVR-Nummer)
- (3) Bestätigung der gültigen Durchführungsbestimmungen
- (4) beim Wettspielreferenten des NÖELV (wettspielreferent@noeeshockey.at) abgegeben haben
- (5) eine Bestätigung über den Erhalt der ordnungsgemäßen Nennung erhalten haben
- (6) und die erforderlichen Gebühren (s. § 7) in der vollen Höhe entrichtet haben.
- (7) Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, können unter Einhaltung der formalen Vorschriften (Termine, Nenngeld etc.) ebenfalls ihre Nennungen abgeben, über eine definitive Teilnahme dieser Mannschaften wird allerdings erst nach Nennschluss spätestens jedoch bei der Auslosungssitzung endgültig entschieden werden.

§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN

- (1) Bei jeweiliger Punktgleichheit zweier oder mehrerer konkurrierender Vereine ist die passende Bestimmung der DÖM 2024_2025 anzuwenden.
- (2) Spielverschiebungen sind grundsätzlich nur in Sonderfällen (Erkrankungen von Spielern sowie Urlaubsschwierigkeiten stellen ausdrücklich keinen Verschiebungsgrund dar) und unter Einhaltung der folgenden Punkte möglich:
 1. Angabe der Spielnummer
 2. Verschiebungsgrund
 3. Einverständnis des gegnerischen Nachwuchsverantwortlichen
 4. Nennung des vereinbarten Ersatztermines (incl. Spielort und Uhrzeit)
 5. Information der Schiedsrichter (Absage und Klärung des Ersatztermines)
 6. Schriftliche Information des Wettspielreferenten unter wettspielreferent@noeeshockey.at über Punkte 1 bis 5 vor dem ursprünglich fixierten Spieltermin.

Eine Spielverschiebung ohne Einhaltung der Punkte 1-6 stellt ein „Nichtantreten“ laut § 7 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.

§ 4 EHRENZEICHEN

- (1) Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt im Zuge der Finalsplele.
- (2) Der Meister der LL1 erhält 25 Stück der offiziellen Landesmeistermedaillen des Landes Niederösterreich.

Der zweitplatzierte der LL 1 erhält 25 Ehrenzeichen („Silbermedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „NÖ 2. Platz LL1 + Jahreszahl“.

Der drittplatzierte der LL 1 erhält 25 Ehrenzeichen („Bronzemedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „NÖ 3. Platz LL1 + Jahreszahl“.

Der Meister der LL 2 erhält 25 Ehrenzeichen („Goldmedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „NÖ Meister LL2 + Jahreszahl“.

Der zweitplatzierte der LL 2 erhält 25 Ehrenzeichen („Silbermedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „NÖ 2. Platz LL2 + Jahreszahl“.

Der drittplatzierte der LL 2 erhält 25 Ehrenzeichen („Bronzemedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „NÖ 3. Platz LL2 + Jahreszahl“.

§ 5 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für den genannten Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete und im Hockeydata-System offiziell freigegebene Spieler. Dies bedeutet, dass der jeweilige Spieler zumindest eine Stunde vor Spielbeginn auf den Spielbericht e-grep geladen werden kann. Dies betrifft gleichfalls Spieler mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Kadernschluss ist am 15.12.2024.
- (2) Transferkartenregelung: 2 Transferkartenspieler, die ihren Hauptwohnsitz seit 3 Jahren in Österreich haben und hier arbeiten oder die Schule bzw. Hochschule besuchen (Nachzuweisen mit Meldezettel, E-Card...)
- (3) Die Verantwortung über das Vorhandensein eines Ärztlichen Attests liegt in der Verantwortung der Vereine und muss bei der Anmeldung über MyTeam bestätigt werden. Für jeden Spieler, der über die Software „egrep“ auf dem Spielbericht angeführt wird, wurde das Vorhandensein des Attestes vom Verein bestätigt. Die Schiedsrichter wurden darüber informiert, dass die Kontrolle der ärztlichen Atteste ab sofort nicht mehr von ihnen durchgeführt werden muss.
- (4) Sämtliche Nachwuchsspieler sind verpflichtet, mit einem vom IIHF approbierten Kopf- Hals, Ohren und Vollgesichtsschutz zu spielen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Alle Nachwuchsspieler (Sonderregelung für Torleute lt. IIHF) sind verpflichtet einen Nacken- und Halsschutz sowie Ohrenschutz zu tragen. Ein Zahnschutz wird für alle Spieler empfohlen.
- (5) Ab der Saison 24/25 ist **in allen NÖELV-Ligen** das Tragen eines zertifizierten (schnittfesten) **Halsschutzes**, entsprechend der neuen IIHF-Regel "Neck Laceration Protector, Rule 9.12..", **verpflichtend**.
- (6) In den **Nachwuchsligen** sowie in **Frauenligen** ist das Tragen von **Ohrenschutz verpflichtend** (Rule 102.5., 202.5., 202.6.). Im Senioren-Bereich ist dies nicht verpflichtend, wiewohl der NÖELV die Anwendung ausdrücklich empfiehlt
- (7) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können.
- (8) Folgende Ausrüstungsgegenstände können vor einem Spiel oder während eines Spieles vermessen oder kontrolliert werden: Spielerstöcke, Tormannstöcke und Vollgesichtsmasken.

§ 6 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG

- (1) Die Spieltage sind Freitag, Samstag oder Sonntag. Wochentagsrunden müssen Di, Mi oder Do gespielt werden. Spielbeginn nicht nach 20.00 Uhr. Die Anberaumung eines Meisterschaftsspieles außerhalb dieser Zeiten ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

(2) Die Spiele der NÖLL 1 werden von 3 Schiedsrichtern, NÖLL 2 im GD von 2, im PO von 3 Schiedsrichtern geleitet. Die Besetzung der Spiele erfolgt direkt durch den Nachwuchsreferenten direkt mit dem Besetzungsreferenten, Herrn Roland Six. Die Spielbesetzungen finden dann bis spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin statt und sind von den Vereinsverantwortlichen, über die Website www.referee-manager.com zu überprüfen. (Eine zusätzliche Bestätigung an die Vereine erfolgt somit nicht). Nur Neubesetzungen von noch nicht fixierten Spielterminen bzw. genehmigten Absagen, sind direkt mit dem Besetzungsreferenten unter sr-wien@gmx.at vorzunehmen. Die gegnerische Mannschaft sowie der Verband ist unter wettspielreferent@noeeishockey.at in Kopie zu setzen, um den Termin im „Hockeydata-e-grep“ anlegen zu können. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

- Angabe der Liga
- Spielnummer (5 oder 6-stellige Spielnummer lt. Spielplan)
- Beteiligte Mannschaften (z.B. Mannschaft A: Mannschaft B)
- Datum
- Spielbeginn
- Ort (Platz / Halle)

Bei berechtigten Absagen (siehe § 3 (2)) ist umgehend der betreffende Schiedsrichter direkt telefonisch zu informieren, um eine unnötige Anreise zu vermeiden. (Kontaktadressen sind auf der Seite des NÖ-Eishockeyverbandes zu finden).

(3) Muss im Zuge einer Ligasitzung eine Entscheidung mittels Abstimmung herbeigeführt werden, so sind dazu lediglich die Mannschaften stimmberechtigt, die zwischen Meldeschluss und Meisterschaftsschluss in der jeweiligen Liga gemeldet sind, oder zwischen Meisterschaftsschluss und Meldeschluss in der jeweiligen Liga gemeldet waren.

§ 7 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN

- (1)** Eine Mannschaft ist ausnahmslos nur dann spielberechtigt, wenn nach termingerechter Nennung sowohl das Nenngeld in der Höhe von Euro 200,- pro Mannschaft als auch die Kautions (s. § 7 (3)) termingerechter auf das Konto des NÖELV (Bankverbindung: Volksbank Niederösterreich AG - Geschäftsstelle Stockerau IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200 - BIC: VBOEATWWNOM) eingegangen ist.
- (2)** Darüber hinaus ist für jede Mannschaft der in (1) angeführten Altersgruppen eine Kautions von Euro 500, -- zu leisten. Für Vereine, die mehrere Mannschaften nennen, beträgt die Gesamthöhe der Kautions pro Verein Euro 700, --. Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßer Meisterschaftsdurchführung nach Ende der Saison in voller Höhe an den Verein rückerstattet. Sollten zu Saisonende 15. März 2018 jedoch noch offene Beträge aus dem § 7 dieser Durchführungsbestimmungen vorhanden sein werden diese, durch Abzug von der Kautions, beglichen. Sollten die gesamten Verbindlichkeiten höher sein als die Kautions, so bleibt der übersteigende Betrag als Verbindlichkeit gegenüber dem NÖELV bestehen.
- (3)** Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosungssitzung ist ein Strafbeitrag von Euro 200, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (4)** Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn ist ein Strafbeitrag von Euro 350, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.

- (5) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von Euro 500, -- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.
- (6) Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel wird mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 100, -- ausgesprochen.
- (7) Da eine fehlende bzw. verspätete Eingabe des Spielberichtes „egrep“ für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 8 Absatz (1) verfehlenden Verein eine Geldstrafe von Euro 30, -- ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (Euro 60, -- Euro beim 2. Mal, Euro 120, -- beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden von der MOBA automatisch verhängt.
- (8) Für jedes nicht innerhalb der in der Urteilsverkündung genannten Zahlungsfrist beglichene MOBA Urteil (dies gilt auch für Mahngebühren als solches) wird von der MOBA automatisch eine Mahngebühr von Euro 30,- eingehoben.

§ 8 SPIELBERICHTE

- (1) Um seitens des NÖELV die aktuellen Tabellensituationen in den einzelnen Ligen darstellen zu können, ist die unter „Organisation Landesliga“ im Vereinsdatenblatt bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person dafür verantwortlich,
- (2) dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird. Die Spielberichte können online von den Vereinen und gegenseitig kontrolliert werden. Eine Versendung der Originale an die Schiedsrichter bzw. den NÖELV ist somit nicht nötig.

§ 9 ZEITNEHMERSCHULUNG

- (1) Die Zeitnehmung bei Meisterschaftsspielen kann nur von jenen Personen, die an einer im Rahmen einer vom NÖELV genehmigten (oder zumindest gleichwertigen) Zeitnehmerschulung teilgenommen haben, durchgeführt werden.
- (2) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, hat ausreichend Vertreter zu einer Zeitnehmerschulung zu entsenden.
- (3) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, sollte vor Saisonbeginn eine Regelschulung absolvieren. Terminvereinbarung mit: sr-wien@gmx.at

§ 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN - Lizenzen

- (1) Bei den Spielgemeinschaften sind alle Spieler bzw. Spielerinnen einsetzberechtigt, die eine offizielle Spielgenehmigung („Lizenz“) eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines besitzen. Es gibt keine eigenen Spielgemeinschaftspässe. Eine Spielgemeinschaft kann maximal von 2 Vereinen gebildet werden.

§ 11 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN

- (1) Für alle Matchtermine, die bei der Auslosungssitzung vereinbart wurden, danach von den Vereinen nochmals kontrolliert und daraufhin auf der NÖELV-Webseite (www.noeeshockey.at) veröffentlicht wurden, bedarf es seitens der veranstaltenden Heimmannschaft keiner weiteren Verständigung an die Gastmannschaft.

- (2) Alle später vereinbarten Termine sind mit dem Gastverein abzustimmen und dem NÖELV-Wettspielreferenten zu melden. Ebenso sind die Schiedsrichter vom Heimverein zu bestellen.
- (3) Bezüglich etwaiger Verschiebungen sei auf § 3 (2) verwiesen.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Für über diese Durchführungsbestimmungen hinausgehende Regelungen finden die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaft im Eishockey (DÖM), sowie die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeysterschaften (DÖNAM), sowie die Disziplinarordnung des österreichischen Eishockeyverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, hilfsweise Anwendung.

Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.

§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Hiermit stimmen die Mitglieder des NÖELV zu, dass Daten wie z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des jeweiligen Vereins bzw. des NÖELV, zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Abwicklung im NÖELV verarbeitet werden dürfen.

Weiters erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an den Bundesfachverband ÖEHV (Attemsgasse 7, 1220 Wien) übermittelt werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

Ein Widerruf der Weiterleitung der Daten an den ÖEHV führt allerdings dazu, dass der widerrufende Verein dem ÖEHV nicht mehr angehören kann und der Verein dadurch auch an keiner Meisterschaft des NÖELV/ÖEHV mehr teilnehmen kann, da die Spieler des Vereins über die Spielerdatenbank keine Spielgenehmigungen mehr erhalten können.

Die Mitglieder erklären sich außerdem damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an Subventionsgeber des NÖELV (z.B. die NÖ Landesregierung) weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

Hiermit erkläre sich die Mitglieder einverstanden, dass während der Sport- bzw. Wettkampfausübung Fotos- bzw. Video- oder Filmaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des NÖELV angefertigt werden, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden.

Aus dieser Zustimmung leiten die Mitglieder keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des NÖELV unterliegt.

Die Vereine verpflichten sich alle beteiligten Teilnehmer, Besucher etc. (z.B. mittels klar erkennbaren Aushangs) darauf hinzuweisen, dass am Veranstaltungsort Bild- oder Bildtonaufnahmen angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung

veröffentlicht werden können. Die Teilnehmer, Besucher, etc. nehmen zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Bei Missachtung haften die Vereine für alle daraus entstehenden Forderungen.

Stand: 20. August 2024

Petr Böhm
NÖELV Wettspielreferent